

Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband
„ K a p f e n b u r g „
Landkreis Ostalbkreis

Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Aufgrund von §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 15. Dezember 2015 in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat die Verbandsversammlung am 01.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1.) im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen | |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 34.310 € |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 34.310 € |
| 2.) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 0,00 € |
| 3.) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
in Höhe von | 0,00 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500 €
festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf 4.310 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Westhausen, den 02.03.2021

Schnele
Verbandsvorsitzende

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan 2021 in der Zeit von

Montag, dem 21.06.2021 bis Mittwoch, dem 30.06.2021,

je einschließlich, im Rathaus Westhausen, Jahnstraße 2, 73463 Westhausen nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 07363/84-28) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt wird. Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 22.04.2021, Az: I/11-902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2021 bestätigt.